

Hauptsatzung der Gemeinde Klempau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.07.2025 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Klempau erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt: „Von Grün und Silber im Wellenschnitt leicht gesenkt geteilt. Oben ein goldenes Pfeileisen (Strahl) mit der Spitze zum rechten Obereck und ein natürlich tingierter Storch, unten zwei gekreuzte grüne Ähren.“
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt: „Auf dem durch einen Wellenschnitt in einen breiteren grünen Streifen oben und einen schmälere weißen Streifen geteilten Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Klempau, Kreis Herzogtum Lauenburg“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 2

Sitzung in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 3
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird

4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt
6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 400 € nicht übersteigt
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 € nicht übersteigt
8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.000 €
9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €
10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 400 € nicht übersteigt
11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000 €
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €
13. Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen gem. § 28 Abs. 1 BauGB
14. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB für Vorhaben, die die Grundzüge der Planung nicht berühren oder sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu bebauenden Grundstücksfläche in ihrer Eigenart der näheren Umgebung einfügen
15. Erteilung des Einvernehmens gemäß § 67 Abs. 3 LBO bei Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften, sofern das Vorhaben die Grundzüge der gemeindlichen Planungen nicht berührt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Berkenthin kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Absatz 1 GO werden gebildet:

- a) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung: 3 Mitglieder
Aufgabengebiet:
- Prüfung der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses
- b) Finanzausschuss
Zusammensetzung: 5 Mitglieder
Aufgabengebiet:
- Finanzwesen
 - Grundstücksangelegenheiten
 - Steuern
- c) Bauausschuss
Zusammensetzung: 8 Mitglieder
Aufgabengebiet:
- Bauwesen
- d) Kulturausschuss
Zusammensetzung: 8 Mitglieder
Aufgabengebiet:
- Kulturelle Angelegenheiten der Gemeinde
- e) Umwelt- und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 8 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Umweltangelegenheiten
- Wegewesen

f) Energieausschuss

Zusammensetzung: 8 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Energiewesen

In die Ausschüsse zu a) bis f) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Absatz 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Absatz 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis f) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzenden teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Absatz 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 600 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines

öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 600 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 50 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 600 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 50 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 12.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-berkenthin.de bekannt gemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung Berkenthin, Am Schart 16, 23919 Berkenthin zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten - Lauenburgische Nachrichten“ bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.04.2015 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 08.08.2025 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Klempau, den 03.02.2026

Gemeinde Klempau
Der Bürgermeister
gez. Neumann